

1. Änderungssatzung vom 27.03.2007

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Schulen der Stadt Bad Driburg vom 01.06.2005

Gemäß § 7 in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV.NRW.S. 96) hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung am 26.03.2007 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Schulen der Stadt Bad Driburg vom 01.06.2005 beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ werden nach folgender Staffel erhoben:

| Jahresbruttoeinkommen | Jahresbeitrag | Monatlicher Beitrag |
|-----------------------|---------------|---------------------|
| Bis 12.271 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Bis 24.542 € | 300,00 € | 25,00 € |
| Bis 36.813 € | 600,00 € | 50,00 € |
| Bis 49.084 € | 840,00 € | 70,00 € |
| Bis 61.355 € | 1.080,00 € | 90,00 € |
| Über 61.355 € | 1.200,00 € | 100,00 € |

Erziehungsberechtigte, von denen zwei oder mehr Kinder an der OGS teilnehmen, erhalten für das zweite und jedes weitere Kind jeweils eine Ermäßigung in Höhe von 30% auf den zu zahlenden Elternbeitrag.

Artikel 2:

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NRW i.V.m den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 27. März 2007

DER BÜRGERMEISTER

Burkhard Deppe